

SATZUNG

Für den Verein "GERMAN PINK FORCE E.V."

VORBEMERKUNG

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen "GERMAN PINK FORCE"
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nordhorn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO

Dies geschieht durch ...

- 1.1 Ideelle, praktische, materielle und/oder finanzielle Unterstützung von schwersterkranken Kindern und Jugendlichen.
- 1.2. Ideelle, praktische, materielle und/oder finanzielle Unterstützung von Projekten anderer gemeinnütziger Vereine, Institutionen oder Körperschaften öffentlichen Rechts, die den Vereinszweck haben, sich für schwersterkrankte Kinder und Jugendliche einzusetzen.
- 1.3. Ideelle, praktische, materielle und/oder finanzielle Unterstützung von Projekten, beispielsweise auf Kinderstationen in Reha-Einrichtungen und Kliniken.

- 1.4. Teilnahme/Hilfe/Unterstützung von, beispielsweise, anderen Vereinen und Elterninitiativen auf Charity- und Spendenaktionen.
- 1.5. Auftritte/Präsenzen auf, beispielsweise, Messen, Feste und Conventions.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch eigene Projekte, wie beispielsweise ...
 - 2.1 Direkte Unterstützung von schwersterkranken Kindern und Jugendlichen
 - 2.1 Fahrten/Besuche mit schwerstkranken Kindern, deren Geschwister und Eltern zu/in Freizeit-Veranstaltungen und/oder -Einrichtungen
 - 2.2 Geschenke für schwersterkrankte Kinder und deren Geschwister
3. Die Mittelbeschaffung erfolgt durch ...
 - 3.1 Sammlungen von Geld- und Sachspenden
 - 3.2 Durchführung von Veranstaltungen, wie beispielsweise ...
 - 3.2.1 Charity-Conventions
 - 3.2.2 Charity-Days
 - 3.2.3 Charity-Tombolas
 - 3.2.4 Charity-Glücksräder
 - 3.2.5 Charity-Spendenwände
 - 3.3 Die unter 3.2 genannten Veranstaltungen werden durchgeführt, um ...
 - 3.3.1 Geld- und/oder Sachspenden zu generieren

und/oder, für die Teilnahme von ...

3.3.2 schwersterkrankten Kinder an den Veranstaltungen

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung (§53 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VEREINSÄMTER

1. Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber von Vereinsämtern erhalten keine Vergütung.
2. Vorstands- oder Vereinsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Ersatz der notwendigen und tatsächlich entstandenen Auslagen (z.B. Übernachtungskosten) und Fahrtkostenerstattung (nach der km-Pauschale, der zurzeit gültigen Regelung des Finanzamtes). Die Übernahme der Kosten muss vor der Auslage vom Vorstand genehmigt und schriftlich bestätigt werden.

§ 5 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ordentliche Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe hierfür zu nennen.

4. Nach Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat das ordentliche Mitglied Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Ordentliche Mitglieder haben, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht

§ 6 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT

1. Außerordentliches Mitglied, sogenannte Supporter, des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf eine außerordentliche Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür zu nennen.
4. Ein außerordentliches Mitglied (Supporter) hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Außerordentliche Mitglieder (Supporter) haben, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet ...
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person)
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung wird dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Es besteht keine weitere Möglichkeit gegen den endgültigen Beschluss des Vorstandes Widerspruch einzulegen.

§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen oder juristischen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, verliehen werden.
2. Die Tätigkeit als Ehrenmitglied ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Ein Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder haben, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
2. Mitglieder können jedoch einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet das Mitglied selbst.

§ 10 ORGANE

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail, unter der Einbeziehung der Tagesordnung. Die Einberufungszeit beträgt 14 Tage. Der Fristablauf beginnt mit Zustellung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die, dem Vorstand, zuletzt bekannte E-Mail-Adresse geschickt wurde. Anträge für die Tagesordnung sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden. Das Protokoll führt der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der die Wahl solange leitet, bis ein erster Vorsitzender gewählt wurde.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Sollten Änderungen der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins anstehen, so ist dies gesondert in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben.
7. Für Änderungen der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist die Einstimmigkeit erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben ...
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes

- c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Änderung der Satzung
 - f. Änderung des Vereinszweckes
 - g. Auflösung des Vereins
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Gründe, die Einberufung vom Vorstand verlangt.
10. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und vom anwesenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG/ SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNGEN

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer - Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder und geladene Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. Mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die - Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen - ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn ...
 - a. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - b. bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13 VORSTAND

1. Der Verein hat einen Vorstand. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand setzt sich aus vier ordentlichen Mitgliedern zusammen. Darunter sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Projektleiter.
3. Der Vorstand kann in einer - Geschäftsordnung für den Vorstand - die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln.
4. Die - Geschäftsordnung für den Vorstand - ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins wirksam.
5. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam.
6. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

7. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder beendet seine ordentliche Mitgliedschaft, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
9. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat folgende Aufgaben ...
 - a. Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Laufende Buchführung und Erstellung der jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichte
 - e. Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszweckes
 - f. Aufnahme und Ausschlüsse von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - g. Zusammenstellung und Aufgabenverteilung des Beirates
10. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheit erfordert. Es bedarf keiner Tagesordnung. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden.
11. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Personen vom Vorstand anwesend sind.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat dabei eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

13. Der Vorstand kann Gäste zu einer Vorstandssitzung einladen. Dies können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Kassenprüfer, Mitglieder des Beirates, Schirmherren, Botschafter oder auch Freunde des Vereins sein. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einer Vorstandssitzung. Die geladenen Gäste haben uneingeschränktes Rederecht, aber kein Stimmrecht.
14. Jede Sitzung wird in einem Protokollbuch festgehalten. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt, der vor der Sitzung gewählt wurde. Das Protokoll wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Tätigkeit als Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Umfang der Prüfung und Prüfungszeitraum richtet sich nach der jeweils gültigen Kassenordnung des Vereins.
6. Die Kassenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Kassenordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Kassenordnung wird mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins wirksam.
7. Die Kassenprüfer haben, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht

§ 15 BEIRAT

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung einen Beirat berufen.

2. Die Tätigkeit als Beirat ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Über die Anzahl der Beiräte und deren Aufgaben entscheidet der Vorstand.
4. Der Beirat hat, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 SCHIRMHERRSCHAFT

1. Zur Unterstützung des Vereins und zur Information der Öffentlichkeit über seine Ziele kann eine natürliche oder juristische Person gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein zu übernehmen.
2. Die Tätigkeit als Schirmherr ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Über die Anzahl der Schirmherren und über die Dauer der Schirmherrschaft entscheidet der Vorstand.
4. Schirmherren haben, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 17 BOTSCHAFTER

1. Als Botschafter können natürliche oder juristische Personen ernannt werden. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins ideell, praktisch, materiell und/oder finanziell.
2. Die Tätigkeit als Botschafter ist ehrenamtlich. Eine Übernahme von Aufwendungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Über die Anzahl der Botschafter und über die Dauer entscheidet der Vorstand.
4. Botschafter haben, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 18 HELD/HELDIN/HELDENFAMILIE

1. Der Verein kann schwersterkrankte Kinder als Held/Heldin und deren Familie als Heldenfamilie auszeichnen.
2. Über die Auszeichnung entscheidet der Vorstand.
3. Die Auszeichnung führt zu keinerlei Rechten oder Pflichten im Verein.
4. Ausgezeichnete Personen haben, bei einer Einladung zu einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, uneingeschränktes Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 19 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die „Elterninitiative Kinderkrebs Emsland, Grafschaft Bentheim und Umgebung e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 INKRAFTTRETEN

1. Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

Die Satzung wurde in der Online-Gründungsversammlung des Vereins am 30.11.2020 einstimmig durch die Gründungsmitglieder beschlossen.